

Statuten

der

Schweizerischen
Interessengemeinschaft
für Urologie Pflege (SIGUP)

Statuten

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Schweizerische Interessengemeinschaft für Urologie Pflege“, nachfolgend SIGUP genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle der SIGUP.
2. Der Sitz des Vereins ist 9032 Engelburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereines ist die Aufklärung, Beratung, Förderung und Hilfe für Pflegende und alle Interessierten im urologischen Setting, sei es stationär wie ambulant.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“. Die SIGUP ist partei-, verbandspolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, das heisst, die SIGUP verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern oder besonderen Vertretern eine angemessene Vergütung zusteht.
6. Der Aufgaben des Vereins sind
 - Repräsentation der schweizerischen Urologie Pflegenden
 - Verbindung der Pflegende und Therapeuten sowie den auf diesem Gebiet tätigen Organisationen
 - Weiterentwicklung der urologischen Pflege
 - Austausch von Erfahrungen und Fachwissen
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Weiterbildungen
 - Förderung und Unterstützung von Pflegeforschung im Fachbereich Urologie

§ 3 Verbindungen SIGUP

1. Es bestehen Verbindungen der SIGUP zu
 - SGU (Schweizerische Gesellschaft für Urologie)
 - EAUN (European Association Of Urology Nurses)

§ 4 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Präsident/in (1. Vorsitzende/r)
 - dem/der Vizepräsident/in (2. Vorsitzende/r)
 - dem/der Kassier/in (3. Vorsitzende/r)
2. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Daneben wählt die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer in den weiteren Vorstand. Folgende Aufgaben werden von den Beisitzern übernommen
 - Verantwortung Sponsoring
 - Verantwortung Medien
 - Beisitzer franz. SchweizDie Mitgliederversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss davon absehen, ein/e/n 3. Vorsitzende(n) zu wählen. In diesem Fall ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, in der konstituierenden Sitzung gewählte Beisitzer mit diesen Aufgaben zu betrauen.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Elektronische Abstimmung ist zulässig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Von ihnen sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ordentlicherweise 3 Jahre. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem/der Präsident/in bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.
4. In den Vorstand sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder wählbar.
5. Mit Ausnahme der Wahl des/der Präsident/in konstituiert sich der Vorstand selber.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes - Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte sowie
 - die Vertretung des Vereins gegen Aussen
 - die organisatorische und finanzielle Leitung des Vereins
 - die laufende Information der Mitgliedschaft
 - die Erhebung der Beiträge
 - den Beschluss über Beitritte zu anderen Vereinen
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende sowie dessen Überprüfung im laufenden Geschäftsjahr
 - den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäss dieser Statuten
 - ggf. den Beschluss von Vereinsordnungen

§ 7 Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen - ein entsprechendes Anmeldeformular ist hierzu separat auf der Homepage aufgeschaltet. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft besteht in der Regel als ordentliche Mitgliedschaft und besteht für die Mindestdauer von einem Jahr, gerechnet ab dem 1. des Beitrittsmonates. Der Vorstand benennt per Beschluss außerordentliche Mitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind. Im Übrigen haben alle Vereinsmitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Rechtsfähige Vereine, Stiftungen und sonstige juristische Personen des Privatrechts können ebenfalls Mitglied werden. Somit besteht die SIGUP aus Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.
Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen, welche in der Pflege und Betreuung von Menschen mit einer urologischen Erkrankung tätig sind oder waren.
Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinsziele von SIGUP unterstützen, jedoch nicht direkt in der urologischen Pflege tätig sind. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Den Aktiv- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten und Anlässen
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
6. Jedes Mitglied ist dem Verein gegenüber verpflichtet, eine Änderung der Daten wie Kontaktdaten oder ähnlichem unmittelbar mitzuteilen.
7. Folgender Mitgliederbeitrag ist seit 2002 gültig
 - Aktivmitglieder CHF 60
 - Gönnermitglieder CHF 100Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr unabhängig vom Ein- und Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist dem Verein gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft kann jeweils zu jedem Monat gekündigt werden. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
3. Bezahlt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht, erlischt seine Mitgliedschaft. Dies erfolgt automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung ohne nachfolgende Zahlung.
4. Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn Sie die Interessen des Vereins verletzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung abgehalten. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - die Diskussion über den jeweiligen Haushaltsplan auf der Grundlage des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - der Beschluss über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Der Vorstand beruft in der Regel ein Mal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, welche beim jährlichen Kongress stattfindet. Diese ist 30 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich, elektronisch oder auf der Webseite anzukündigen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen Anträge bzgl. der Traktandenliste vorzuschlagen. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung erfolgt 2 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Diese ist 14 Tage vor dem geplanten Termin mit Tagesordnung anzukündigen. Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
5. Jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen vor dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ gestellt werden. Über diese ist abzustimmen. Reguläre Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können mit einfacher Mehrheit beantragt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und wortwörtlich festzuhalten. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Mitgliederbeiträge, Haftung

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen der Aktiv- und Gönnermitglieder
 - Spenden, Sponsoring und sonstigen Zuwendungen (z.B. Legate oder Erbschaften)
 - Einnahmen aus Aktionen des Vereins
2. Die SIGUP haftet nur mit dem eigenen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen (Es besteht keine Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus).

§ 11 Finanzen

1. Der/die Kassier/in führt die Kasse des Vereins. Die Buchhaltung ist jeweils per 31. August und somit auf das Ende des Vereinsjahres abzuschliessen.
2. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die Rechnungsrevisoren)
3. Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist, übertragen werden.
4. Der Vorstand regelt die Vertretungsvollmacht des/der Kassier/in gegenüber Dritten, z.B. Banken oder Post.

§ 12 Revisor/in (Kassenprüfer/in) - Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und beantragen bei der Mitgliederversammlung Abnahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung.

§ 13 Regionalgruppen

1. Zur Behandlung und Erfüllung regionaler Aufgaben und zur Interessenvertretung können sich Aktiv- und Ehrenmitglieder als Regionalgruppen zusammenschliessen.
2. Regionalgruppen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Organisation regelt der Vorstand in gemeinsamer Absprache.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (VDSG) und des Bundesgesetzes für den Datenschutz (DSG, 1993) per EDV für den Verein verarbeitet werden. Dabei handelt es sich um die Kontaktdaten, einschliesslich Daten der gegenwärtigen Tätigkeit und Bankverbindung sowie jene Daten, deren Verarbeitung zur Durchführung der in § 2 Abs. 6 dieser Statuten genannten Massnahmen erforderlich ist. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich. Der Verein verpflichtet sich in besonderem Maße zur Wahrung des Grundsatzes der Datensparsamkeit.
2. Das Mitglied gibt in gleicher Weise sein Einverständnis, dass der Verein personenbezogene Daten, die das Mitglied ihm für Vereinszwecke mitteilt, an den Vertragspartner EAUN bzw. IMK weiterleitet. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschliesslich zur Durchführung der in § 2 Abs. 6 dieser Statuten genannten Massnahmen verwendet werden.
3. Bei Veranstaltungen des Vereins sowie Veranstaltungen, welche mit Partnern oder Sponsoren durchgeführt werden, werden Fotos gemacht und diese können auf Druck- und Onlinemedien veröffentlicht werden. Sollte dies nicht gewünscht werden, muss vom Mitglied ein Antrag auf Widerruf seiner Zustimmung gestellt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins - Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Liquidation fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche die Mittel für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat. Voraussetzung für diese nationalen oder internationalen Institutionen sind, die Tätigkeiten im urologischen Setting.
2. Liquidatoren sind im Falle der Liquidation des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt, die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
3. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Bestimmung dieser Statuten können nur geändert werden, wenn sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 17 Inkrafttreten der Statuten

1. Die Statuten sind am 19.04.2002 in Aarau (Argau) erstellt.
2. Erste Anpassungen der vorliegenden Statuten erfolgte am 06.09.2018 in Zürich (Zürich).
3. Die jetzige zweite Anpassung erfolgte am 29.08.2021 in Malans (Graubünden) und tritt mit der Mitgliederversammlung am 30.09.2021 in Interlaken (Bern) in Kraft.